

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge an WGH

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



Wohnungsgenossenschaft Hüttental eG
Jahnstraße 45 • 57076 Siegen

info@wgh-siegen.de

www.wgh-siegen.de

Auftraggeber (Gläubiger der Kapitalerträge)

Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Mitgliedsnummer		Steuer-ID	

Gemeinsamer Freistellungsauftrag*)

Ehegatte/Lebenspartner

**) Angaben und Unterschrift des Partners nur bei gemeinsamem Freistellungsauftrag erforderlich*

Name, Vorname			
Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Mitgliedsnummer		Steuer-ID	

Im Folgenden: Nichtzutreffendes bitte streichen! Zutreffendes bitte ankreuzen!

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrer Genossenschaft anfallenden Zinseinnahmen / Dividenden und ähnliche Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zu einer Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR
- über 0 EUR (sofern lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll)

Der Auftrag gilt

- ab dem 01.01. _____
- ab sofort/ab Beginn der Geschäftsverbindung

Gültigkeitsdauer:

- bis zum 31.12. _____
- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unser Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR** im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme/n.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Von dem Merkblatt und der Information zur Einführung der Abgeltungssteuer habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, ggf. gesetzl. Vertreter)

(ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner)

** Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1.1. des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr, auch ohne ausdrückliche Änderung, nicht mehr gültig sein soll.

- Information -

Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge seit 01.01.2009

Auswirkungen auf Dividendenausschüttungen von Genossenschaften
(und Zinszahlungen für Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung)

Im Jahre 2009 wurde die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Private Kapitalerträge wie z.B. Dividendenausschüttungen (oder Zinszahlungen für Spareinlagen) unterliegen seitdem der sogenannten Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer galt erstmals für Kapitalerträge, die dem Genossenschaftsmitglied nach dem 31.12.2008 zufließen. Mit der Vornahme des Steuerabzugs direkt an der Quelle, d. h. durch uns, ist die Besteuerung dieser Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Sie müssen diese Kapitalerträge nicht mehr in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

Die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung* vorzulegen, blieb unverändert erhalten. Das maximale Freistellungsvolumen in Höhe von 801,00 EUR für Ledige bzw. 1.602,00 EUR für zusammenveranlagte Ehepartner, bezogen auf die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge, änderte sich zum 01.01.2023. Bereits bestehende Nichtveranlagungs-Bescheinigungen blieben im Rahmen ihrer gesetzlichen Gültigkeitsdauer (i. d. R. drei Jahre) weiterhin gültig und mussten erst zum nächsten regulären Zeitpunkt neu beantragt werden. Die vor dem 01.01.2009 erteilten Freistellungsaufträge blieben ebenfalls weiterhin gültig. Unter Umständen musste aber der jeweilige vom Genossenschaftsmitglied freigestellte Betrag der Höhe nach angepasst werden, da für Dividenden seit 2009 das sogenannte Halbeinkünfteverfahren nicht mehr gilt und Dividenden nun zu 100 % steuerpflichtig sind (Zinszahlungen sind zu 100 % steuerpflichtig).

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahre 2009 wurden der bisherige Sparer-Freibetrag und der bisherige Werbungskosten-Pauschalbetrag zusammengefasst und durch den sogenannten Sparer-Pauschbetrag ersetzt. Es entfiel die Möglichkeit, bei Dividendenzahlungen bis zu 51,00 EUR das sog. Sammelantragsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren hatte den Vorteil, dass für Dividenden bis zu dieser Grenze kein Freistellungsauftrag bzw. keine Nichtveranlagungs-Bescheinigung notwendig war.

Seit dem 01.01.2023 beträgt der Sparer-Pauschbetrag 1.000 EUR für Ledige und von 2.000 EUR für Zusammenveranlagte. Das maximale Freistellungsvolumen bleibt hierdurch unverändert. Eine Berücksichtigung tatsächlich entstandener Werbungskosten (z. B. Kontoführungsgebühren oder Depotgebühren) ist seit der Einführung der Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge nicht mehr möglich.

Die uns bereits erteilten Freistellungsaufträge werden zum Stichtag 01.01.2023 automatisch um knapp 24,844 % auf die neuen Sätze angepasst. Bitte prüfen Sie jedoch, ob eine eventuell von Ihnen vorgenommene Aufteilung Ihres Sparer-Pauschbetrags so weiterhin sinnvoll ist. Möglicherweise bietet sich durch die neuen Pauschbeträge oder durch Ihre individuelle Lebenssituation eine andere Aufteilung an. Erteilen Sie uns in einem dieser Fälle bitte einen neuen Freistellungsauftrag, damit wir eine entsprechende Änderung vornehmen.

Für den Fall, dass Sie uns bislang noch keinen Freistellungsauftrag erteilt haben, prüfen Sie bitte, ob Sie uns einen solchen erteilen möchten.

Das Formular für eine Neuerteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags ist in der WGH-Geschäftsstelle und auf unserer Website (www.wgh-siegen.de) erhältlich. Bitte füllen Sie das Formular bei Bedarf vollständig aus und geben es unterschrieben bei uns ab oder senden es uns auf dem Postweg zu.

Auf Ihre Anfrage hin bescheinigen wir die angefallenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25 %igen Abgeltungssteuersatz liegt.

* Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung können Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn anzunehmen ist, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. (z. B. Rentner oder Studenten).

- Merkblatt - Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

1. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Sehr geehrtes Mitglied,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000 Euro, Zusammenveranlagte: 2.000 Euro) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz.

Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sog. Regelabfrage).

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen. Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

2. Grundsätze zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind Sie nicht betroffen und müssen daher auch keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einlegen.

Sofern Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und mit der Abfrage des Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern einverstanden sind, müssen Sie ebenfalls nichts unternehmen.

Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungsteuer wird von den WGH nur einbehalten, wenn überhaupt Kapitalertragsteuer anfällt (also nicht, wenn Sie eine NV-Bescheinigung eingereicht haben oder soweit ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt).

Durch einen Sperrvermerk kann die Kirchensteuerpflicht nicht vermieden werden und die Abgabe einer Steuererklärung ist ggf. mit Mehraufwand für Sie verbunden. Zudem wird das Finanzamt vom Bundeszentralamt für Steuern über Name und Anschrift sämtlicher abfragender Institute informiert, erfährt hierdurch automatisch von Ihren Geschäftsverbindungen und wird Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung auffordern.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Mitgliedskonten werden die Kapitalerträge den Ehegatten/Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet.

Vom automatisierten Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge ausgenommen sind:

- Gemeinschaftliche Mitgliedskonten von Erbengemeinschaften, Geschwistern, Investmentclubs etc.
- Mitgliedskonten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionen etc.)
- Betriebliche Mitgliedskonten, die der WGH als solche angezeigt worden sind.

In diesen Fällen ist die Kirchensteuer im Veranlagungswege zu entrichten. Das vom Bundeszentralamt für Steuern erhaltene KiStAM wenden wir stets einheitlich für das gesamte Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung an (vgl. hierzu unter Punkt 3); unterjährige Änderungen können nur im Veranlagungswege berücksichtigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bzst.de.

3. Möglichkeit einer anlassbezogenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals

Mit der Regelabfrage fragen wir jährlich Ihre Zugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft zum 31. August (gesetzlicher Stichtag) ab und wenden das erhaltene KiStAM im gesamten Folgejahr beim Steuerabzug an.

Zur Berücksichtigung von Veränderungen können Sie uns in bestimmten Fällen mit einer Anlassabfrage beauftragen. Dies kommt insbesondere in Betracht:

- wenn Sie eine neue Geschäftsbeziehung mit uns begründen und möchten, dass wir das KiStAM sofort abfragen und sofort berücksichtigen
- bei bestehender Geschäftsbeziehung mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres, z. B. weil Ihr Kirchenein- oder -austritt vom Bundeszentralamt für Steuern bei der Regelabfrage nicht mehr berücksichtigt werden konnte (Regelabfrage stellt auf die Kirchensteuerpflicht am 31. August ab).